

**DEPARTEMENT  
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

**EANHÖRUNG: IHRE STELLUNGNAHME**

*Dieses Dokument zeigt Ihnen Ihre notierten Angaben aus dem Online-Fragebogen. Es wird automatisch generiert.*

Details	
Name der eAnhörung	Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz, GG); Gesetz über die Ortsbürgergemeinden (Ortsbürgergemeindengesetz, OBGG); Totalrevision; Entwurf Gesetz über die Gemeinden (Gemeindengesetz, GG)
PDF-Dokument generiert am	28.04.2026 08:32
Stellungnahme von:	Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau

## FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

**Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG); Gesetz über die Ortsbürgergemeinden (Ortsbürgergemeindegesezt, OBBG); Totalrevision; Entwurf Gesetz über die Gemeinden (Gemeindegesezt, GG)**

### Anhörungsdauer

Die Anhörung dauert vom 6. März 2026 bis 5. Juni 2026.

### Inhalt

Mit der Totalrevision des Gesetzes über die Einwohnergemeinden soll das inzwischen über 40 Jahre alte Gesetz an die Anforderungen der heutigen Zeit angepasst sowie zukunftstauglich ausgestaltet werden. Aufgrund zahlreicher Änderungen in den letzten Jahren hat die Übersichtlichkeit des Erlasses gelitten. Auch neuere Entwicklungen, wie etwa die fortschreitende Digitalisierung, sind im geltenden Gemeindegesezt nicht berücksichtigt.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter [www.ag.ch/anhörungen](http://www.ag.ch/anhörungen).

### Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

#### **KANTON AARGAU**

Departement Volkswirtschaft und Inneres

Martin Süess

Leiter Gemeindeabteilung

Gemeindeabteilung

062 835 16 41

[martin.sueess@ag.ch](mailto:martin.sueess@ag.ch)

### Angaben zu Ihrer Stellungnahme

#### **Sie nehmen an dieser Anhörung im Namen einer Organisation teil.**

Wenn Ihnen unten bereits Daten angezeigt werden, sind Ihre Angaben bereits hinterlegt. Sie können die Daten bei Bedarf überschreiben und so die Angaben korrigieren. Wichtig: Wenn Sie bspw. die E-Mail-Adresse ändern, wird fortan die neue von Ihnen notierte E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand für eine Anhörungseinladung verwendet!

Wenn Ihnen noch keine Angaben angezeigt werden, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen in weiteren Teilnahmen an eAnhörungen automatisch angezeigt.

#### Adressblock - Ihre Angaben

Name der Organisation	Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau
E-Mail	<a href="mailto:dmarti@awb.ch">dmarti@awb.ch</a>

#### Zuständige Person bei inhaltlichen Rückfragen

*Bitte notieren*

Vorname	Daniel
---------	--------

Nachname

Marti

E-Mail

dmarti@awb.ch

---

## Fragen zur Anhörungsvorlage

### Frage 1

**Sind Sie mit der Integration des Ortsbürgergemeindeggesetzes in das Gemeindegesetz einverstanden (§ 1 Abs. 2 E-GG)?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

### Bemerkungen zur Frage 1

Bewusst keine

### Frage 2

**Sind Sie damit einverstanden, dass in das neue Gemeindegesetz Mindestvorgaben zu Protokollführung (§ 7 E-GG) und Publikation (§ 8 E-GG) sowie ein Hinweis auf die Schweigepflicht (§ 12 E-GG) aufgenommen werden?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

## Bemerkungen zur Frage 2

Die Gemeindeammänner-Vereinigung erklrt sich mit der offenen Formulierung sowie der damit verbundenen Flexibilitat bei der Publikation der Gemeindeversammlungsbeschlussen einverstanden.

### Frage 3

**Sind Sie mit der Festschreibung der Praxis bei der Durchfhrung der Gemeindeversammlung, wie dem Beizug von Fachleuten (§ 21 Abs. 3 E-GG), der Abstimmung ber einen berweisungsantrag (§ 23 Abs. 1 E-GG) und der Rugepflicht (§ 26 E-GG) sowie mit der Mglichkeit der Vernderung des Quorums fr eine abschliessende Beschlussfassung (§ 27 Abs. 2 E-GG) einverstanden?**

*Bitte whlen Sie eine Antwort aus:*

- vllig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- vllig dagegen
- keine Angabe

## Bemerkungen zur Frage 3

Die Flexibilisierung des Quorums wird begrsst.

### Frage 4

**Sind Sie mit der Einfhrung eines schriftlichen Anfragerechts im Vorfeld der Gemeindeversammlung einverstanden (§ 24 Abs. 2 E-GG)?**

*Bitte whlen Sie eine Antwort aus:*

- vllig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- vllig dagegen
- keine Angabe

#### Bemerkungen zur Frage 4

In der Praxis zeigt sich, dass Anfragen im Vorfeld genutzt werden; Gemeinderäte sowie die Verwaltung geben dazu bereitwillig Auskunft. Dieses Recht nun gesetzlich zu verankern und dahingehend auszubauen, sodass im Vorfeld von Gemeindeversammlungen Anfragen mit Bezug auf traktandierte Geschäfte gestellt werden können, die anschliessend durch den Rat an der Gemeindeversammlung beantwortet werden müssen, ist aus Sicht der GAV weder opportun noch kommunal-demokratisch gewinnbringend.

#### Frage 5

**Sind Sie damit einverstanden, dass Gemeinden mit Gemeindeversammlung in der Gemeindeordnung Geschäfte festlegen können, die dem obligatorischen Referendum unterstehen (§ 29 Abs. 1 lit. d E-GG)?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

#### Bemerkungen zur Frage 5

Aus der Praxis ergibt sich bislang kein Bedarf, weitere Gegenstände aus dem Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung dem obligatorischen Referendum zu unterstellen. Da es den Gemeinden jedoch freisteht, eine entsprechende Regelung in ihrer Gemeindeordnung vorzusehen, wird auf eine ablehnende Haltung verzichtet.

#### Frage 6

**Sind Sie mit der Einführung des konstruktiven Referendums über Budget und Steuerfuss (§ 30 E-GG) einverstanden?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

## Bemerkungen zur Frage 6

Die Einführung eines konstruktiven Referendums für Budget und Steuerfuss wird sehr kritisch beurteilt. Sie schwächt die Rolle der Gemeindeversammlung als zentrales Organ der direkten Demokratie auf kommunaler Ebene. Gerade bei finanzpolitischen Fragen ist die Gemeindeversammlung der Ort, an dem diskutiert, Prioritäten abgewogen und Entscheide gefällt werden. Bereits heute können Stimmberechtigte im Rahmen der Versammlung Änderungsanträge zu einzelnen Budgetpositionen oder zum Steuerfuss stellen, wodurch häufig tragfähige Kompromisse entstehen.

Ein konstruktives Referendum würde diese Entscheidungsfindung teilweise in ein nachgelagertes Verfahren verlagern. Dadurch besteht die Gefahr, dass einzelne Kreditpositionen isoliert in Frage gestellt werden, ohne den Gesamtzusammenhang der Gemeindefinanzen zu berücksichtigen. Zudem bestehen Gemeindebudgets zu einem grossen Teil (oft über 80 %) aus gebundenen Ausgaben, was zusätzliche Konflikte und rechtliche Abklärungen über die Zulässigkeit von Referenden auslösen könnte.

Die Ausarbeitung tragfähiger Alternativen zu einzelnen Budgetpositionen oder zum Steuerfuss setzt vertiefte Kenntnisse der Gemeindefinanzen voraus und würde Referendumskomitees vor grosse praktische Herausforderungen stellen. Besonders anspruchsvoll wäre dies bei Anträgen zur Senkung des Steuerfusses, da gleichzeitig aufgezeigt werden müsste, wie ein übermässiger Aufwandüberschuss vermieden werden kann.

Der erwartete Nutzen eines konstruktiven Referendums erscheint deshalb begrenzt. Demgegenüber stehen zusätzliche Verfahrensschritte, erhöhte Komplexität sowie Unsicherheiten in der finanzpolitischen Planung der Gemeinden.

### Frage 7

**Sind Sie mit der vorgesehenen Regelung über die direkte Urnenabstimmung (§ 32 E-GG) einverstanden?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

## Bemerkungen zur Frage 7

Beide Begründungen bzw. Eintrittsfälle für eine direkte Urnenabstimmung werden anerkannt. Dadurch wird eine Grundlage geschaffen, um in besonderen Situationen (COVID-Pandemie), auch ohne Durchführung einer Gemeindeversammlung, wichtige Vorhaben zur Abstimmung zu bringen. Zum anderen erhalten Gemeinden die Möglichkeit, in ihrer Gemeindeordnung festzulegen, dass Verpflichtungskredite ab einer bestimmten Höhe direkt an die Urne gelangen. Da es den Gemeinden freisteht, eine solche Regelung vorzusehen, wird auf eine ablehnende Haltung verzichtet.

### Frage 8

**Sind Sie mit der Konkretisierung der Regelungen betreffend das Präsidium, das Büro und die Instrumente des Einwohnerrats einverstanden (§§ 39–49 E-GG)?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

### Bemerkungen zur Frage 8

Die Regelungen werden begrüsst. Ebenso die neue Möglichkeit des Gemeinderats, das Büro zu ersuchen, ein Geschäft vor Beginn der Behandlung im Rat von der Traktandenliste abzusetzen.

### Frage 9

**Sind Sie mit der vorgesehenen Kompetenzsumme des Gemeinderats (§ 56 Abs. 3 E-GG) einverstanden?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

### Bemerkungen zur Frage 9

Die GAV begrüsst die neue Kompetenzregel sowie die damit verbundene flexible Möglichkeit für Gemeinderäte, kurzfristige Ausgaben zu tätigen. Der Bezug zu den Steuereinnahmen sowie die Mindestansetzung werden ebenfalls als richtig erachtet.

### Frage 10

**Sind Sie mit der Aufhebung des gemeinderätlichen Strafbefehlsverfahrens (neu: Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft) einverstanden (§ 58 Abs. 2 E-GG)?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

### Bemerkungen zur Frage 10

Es besteht kein Anlass, auf das kommunale Strafbefehlswesen zu verzichten. Dieses hat sich seit Jahren bewährt und trägt wesentlich dazu bei, die ordentlichen Strafverfolgungsbehörden von Bagatellfällen mit Bussen bis maximal CHF 2'000 zu entlasten. Zudem erscheint es wenig praxismässig, wenn der Gemeinderat als kommunale Exekutive ein Polizeireglement erlässt, dessen Übertretungen anschliessend von kantonalen Strafverfolgungsbehörden zu beurteilen sind. Auch weitere Strafkompetenzen der Gemeinden, etwa im Bereich der Baugesetzgebung bei leichten Delikten, sollten beibehalten werden.

Die Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ist eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden. Gemäss § 27 Abs. 1 KV umfasst sie unter anderem den Schutz von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit. Werden Gemeinden in der Verfassung ausdrücklich mit öffentlichen Aufgaben betraut, sind sie gemäss § 26 Abs. 3 KV berechtigt und verpflichtet, diese wahrzunehmen. Die heutige Regelung, wonach der Gemeinderat für die lokale Sicherheit zuständig ist und entsprechende Reglemente erlassen kann, stützt sich auf diese verfassungsrechtlichen Grundlagen. Im dualen Polizeisystem des Kantons Aargau werden die Gemeinden zudem durch die Regionalpolizei unterstützt, welche Tatbestandsaufnahmen, Einvernahmen sowie die professionelle Anzeigeerstattung übernimmt.

Im Sinne einer Entlastung für kleine Gemeinden, welche das Strafbefehlsverfahren nur selten durchführen, stellt sich die GAV auf den Standpunkt, dass im Gesetz eine «Kann»-Formulierung eingebaut werden könnte. So würde es den Gemeinden offengelassen, die Verantwortung selbst zu tragen oder an die Staatsanwaltschaft zu delegieren. Die Konsequenzen daraus sowie die Frage, ob und wo die Gemeinden dies rechtlich regeln müssten (z. B. in der Gemeindeordnung), wurden durch die GAV noch nicht abgeklärt.

### Frage 11

**Sind Sie damit einverstanden, dass die Finanzkommission künftig eine finanzpolitische Rolle einnimmt (§ 62 Abs. 2 E-GG)?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden

- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

#### **Bemerkungen zur Frage 11**

Die geplante Neuausrichtung der Finanzkommission hin zu einer stärker finanzpolitischen Kontrollfunktion wird vom der GAV als sinnvoll erachtet. Durch die Einführung der externen Vollprüfung wird die finanztechnische Prüfung professionellen Revisionsstellen übertragen, während sich die Finanzkommission vermehrt auf strategische und finanzpolitische Fragen konzentrieren kann.

Aus Sicht der Praxis ist es jedoch wichtig, dass die Rollen zwischen Gemeinderat, Finanzkommission, externer Revisionsstelle und Finanzaufsicht klar definiert und kommuniziert werden. Unklare Zuständigkeiten könnten sonst zu Doppelspurigkeit, Unsicherheiten und/oder Verantwortungslücken im Prüfprozess führen. Dies gilt es mittels Leitfaden, Stellenbeschrieb oder Pflichtenheft zu verhindern.

#### **Frage 12**

**Sind Sie damit einverstanden, dass der Erlass eines Personalreglements für die Gemeinden künftig zwingend ist (§ 66 E-GG)?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

#### **Bemerkungen zur Frage 12**

Die GAV unterstützt die vorgesehene Festlegung. Sie trägt nicht nur den rechtlichen Anforderungen Rechnung, sondern eröffnet den Gemeinden auch die Chance, den Grundsätzen eines modernen und fortschrittlichen Arbeitgebers zu entsprechen.

**Frage 13**

**Sind Sie mit der vorläufigen Finanzierung von Gemeindevorhaben durch den Kanton (§ 73 E-GG) einverstanden?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

**Bemerkungen zur Frage 13**

Wir halten es für sinnvoll, dass Vorhaben von ausserordentlichem kantonalem Interesse zügig umgesetzt werden können. In solchen Ausnahmefällen kann die Regelung der Rückzahlungsmodalitäten jedoch praktisch schwierig sein. Im Gesetzestext fehlt derzeit ein klarer Ablauf, wie vorzugehen ist, falls kein Vertrag zwischen Gemeinde und Kanton zustande kommt.

**Frage 14**

**Sind Sie damit einverstanden, dass bei Gemeindeverbänden zwischen zwei Arten differenziert wird (§ 80 Abs. 4 E-GG)?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

**Bemerkungen zur Frage 14**

Die vorgeschlagene Lösung wird als handhabbar und geeignet angesehen.

### Frage 15

**Sind Sie mit der Festschreibung der finanzbehördlichen Praxis (Aufnahme von voraussichtlichen Aufwänden oder Ausgaben im Budget, § 114 Abs. 2 E-GG, und Vorfinanzierung, § 131 E-GG) einverstanden?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

### Bemerkungen zur Frage 15

Dass die Regelungen zu Sperrvermerk sowie zur Vorfinanzierung eine gesetzliche Festschreibung erfährt, wird begrüsst.

### Frage 16

**Sind Sie damit einverstanden, dass Jahresrechnungen, die zweimal abgelehnt wurden, nicht mehr durch den Regierungsrat zu genehmigen sind (§ 115 Abs. 3 E-GG)?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

### Bemerkungen zur Frage 16

Die GAV ist mit der vorgesehenen Neuregelung nicht einverstanden. Die bisherige Praxis, wonach eine Jahresrechnung nach zweimaliger Ablehnung dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt wird, erfüllt eine zentrale Funktion in der finanzrechtlichen Aufsicht. Sie stellt sicher, dass auch in Fällen wiederholter Ablehnung eine sachliche und rechtliche Prüfung erfolgt.

Die vorgeschlagene Lösung, wonach eine zweimal abgelehnte Jahresrechnung lediglich abgelegt wird, ist problematisch, da eine formell nicht genehmigte Rechnung ohne abschliessende Prüfung bestehen bliebe. Dies könnte Unsicherheiten in der finanzrechtlichen Bewertung erzeugen und das

Vertrauen der Stimmberechtigten in die staatlichen Organe schwächen.

Erfahrungen zeigen, dass Jahresrechnungen nur aus wichtigen Gründen zweimal abgelehnt werden. Deshalb sollte im Gesetz festgelegt werden, dass solche Rechnungen durch den Regierungsrat zu genehmigen sind. Bei festgestellter Gesetzeskonformität wird das Vertrauen in die kommunalen Behörden gestärkt, bei Mängeln können im Rahmen der Genehmigung aufsichtsrechtliche Massnahmen angeordnet werden.

**Frage 17**

**Sind Sie mit der Festschreibung des internen Kontrollsystems (IKS) einverstanden (§§ 135 Abs. 2 lit. a, 140 Abs. 1 E-GG)?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

**Bemerkungen zur Frage 17**

Die GAV begrüsst die gesetzliche Verankerung eines internen Kontrollsystems (IKS). Ein systematisches und risikoorientiertes Kontrollsystem trägt wesentlich dazu bei, Fehler zu vermeiden, finanzielle Risiken frühzeitig zu erkennen und die Qualität der finanziellen Führung zu verbessern. Für die praktische Umsetzung ist es jedoch entscheidend, dass die Anforderungen an das IKS der Grösse und Komplexität der jeweiligen Gemeinde angemessen angepasst werden können. Zu diesem Zweck sollte ein Leitfaden mit Praxishilfen erstellt werden.

**Frage 18**

**Sind Sie damit einverstanden, dass eine jährliche Vollprüfung durch eine externe Revisionsstelle vorgeschrieben wird (§ 135 Abs. 4 E-GG)?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

### Bemerkungen zur Frage 18

Die GAV unterstützt die vorgesehene Verpflichtung zur jährlichen externen Vollprüfung der Jahresrechnung. Die bisherige Regelung mit der vorgeschriebenen Bilanzprüfung bietet in der Praxis eine ungenügende Prüfsicherheit. Eine umfassendere Revision kann dazu beitragen, Fehler frühzeitig zu erkennen und die Verlässlichkeit der Rechnungslegung zu stärken. Zudem erfolgt so eine klare Trennung zwischen der fachlichen Revision und der politischen Kontrolle durch die Finanzkommission.

#### Frage 19

**Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Finanzkommission über Kreditabrechnungen beschliesst, bei denen keine Kreditüberschreitung von über 10 % oder 3 Millionen Franken besteht (§ 137 Abs. 1 lit. b E-GG)?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

### Bemerkungen zur Frage 19

Die GAV begrüsst den erweiterten Kompetenzrahmen der Finanzkommission, auch im Hinblick auf die Entlastung der Gemeindeversammlung. Dadurch konzentriert sich die Versammlung auf strittige und wesentliche Geschäfte.

#### Frage 20

**Sind Sie mit der Konkretisierung der Massnahmen der Finanzaufsicht (§§ 141, 142 E-GG) einverstanden?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

### Bemerkungen zur Frage 20

Die GAV begrüsst die durch diese Anpassung gewonnene Rechtssicherheit. Ebenfalls wird begrüsst, dass das zuständige Departement gesetzlich gestützt eingreifen kann und welche Massnahmen im Rahmen der Finanzaufsicht ergriffen werden können.

#### Frage 21

**Sind Sie mit der Festschreibung der Selbstkontrolle der Gemeinden (§ 147 E-GG) und der Konkretisierung der möglichen Aufsichtsmassnahmen des Departements Volkswirtschaft und Inneres (§ 149 E-GG) einverstanden?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

### Bemerkungen zur Frage 21

Keine Bemerkung.

#### Frage 22

**Sind Sie damit einverstanden, dass hinsichtlich des Rechtsschutzes keine eigenen Bestimmungen ins Gemeindegesetz aufgenommen werden, sondern auf die Rechtsmittel des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege sowie des Gesetzes über die politischen Rechte verwiesen wird?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

## **Bemerkungen zur Frage 22**

keine Bemerkung.

Auf der nachfolgenden Seite erhalten Sie Gelegenheit, Schlussbemerkungen zur vorliegenden Anhörung zu notieren.

Bitte beachten Sie: Ihre Stellungnahme wird erst eingereicht, wenn Sie anschliessend auf den Button "Antworten abschicken" klicken! Vorher wird Ihre Stellungnahme nicht übermittelt.

## **Schlussbemerkungen**

Die GAV dankt dem Departementsvorsteher DVI für die Einbindung unserer Vereinigung in diesen Revisionsprozess sowie den Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung für ihre geleistete Arbeit. Wir würden es begrüssen, wenn die Gemeinden während der Übergangsfrist weiterhin eng von der Gemeindeabteilung begleitet werden. Die GAV stellt sich hierfür gerne unterstützend zur Verfügung.